

Die Einwohnergemeinde Giswil erlässt, gestützt auf Art. 7 und Art. 24 des Gesetzes über den Wasserbau und die Wassernutzung vom 31. Mai 2001 (Wasserbaugesetz/WBG)¹ das folgende

**Reglement über den Wasserbau und den
Gewässerunterhalt in der Gemeinde Giswil
(Wasserbaureglement)
vom 28. November 2004**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement über den Wasserbau und den Gewässerunterhalt bezweckt den Vollzug der wasserbaulichen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und deren Finanzierung.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde übernimmt die gesetzlichen Pflichten für den Wasserbau und den ordentlichen Gewässerunterhalt der öffentlichen Gewässer auf dem gesamten Gemeindegebiet gemäss Art. 7 und 11 Wasserbaugesetz.

² Vorbehalten bleiben die Gewässer im Einzugsgebiet der Wuhrgenossenschaft Westliche Sarnersee Wildbäche. Solange diese Wuhrgenossenschaft besteht, vollzieht sie gemäss Art. 7 Abs. 2 Wasserbaugesetz den Wasserbau und den Gewässerunterhalt an diesen Gewässern.

³ Vorbehalten bleibt der einfache Gewässerunterhalt der Anstösser und Anstösserinnen gemäss Art. 16 Abs. 2 Wasserbaugesetz.

⁴ Vorbehalten bleiben ferner die Wasserbau- und Gewässerunterhaltungspflichten, die sich aus einer Konzession oder aus einem anderen Rechtsverhältnis ergeben.

Art. 3 Finanzierung

¹ Die Aufgaben im Wasserbau und im Gewässerunterhalt werden finanziert durch:

- a. Erträge aus den von den Wuhrgenossenschaften „Lau“ und „Grossteilerbäche“ übernommenen Grundstücken und Verträgen (Miet- und Pachtzinseinnahmen, Konzessionsgebühren, Wasserzinsen, Baurechtszinsen etc.,
- b. eine zweckgebundene Liegenschaftsteuer.

² Vorbehalten bleiben Beiträge an Wasserbauprojekte von Bund, Kanton und Gemeinde gemäss Art. 19 Abs. 2 Wasserbaugesetz.

¹ GDB 740.1

³ Die zweckgebundenen Erträge und Aufwendungen für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt sind in der Gemeinderechnung in Form einer Spezialfinanzierung auszuweisen.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 4 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

- a. die Änderung des Ansatzes der Liegenschaftssteuer gemäss Art. 10 Abs. 2,
- b. die Genehmigung des Budgets und der Rechnung,²
- c. die Bewilligung von Gemeindebeiträgen an Wasserbauprojekte.

Art. 5 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde über die oberirdischen Gewässer.

² Der Gemeinderat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Wasserbaukommission mit 5 Mitgliedern, davon eines auf verbindlichen Vorschlag der Korporation Giswil. Diese vollzieht die Aufgaben im Wasserbau.

³ Der Gemeinderat genehmigt den von der Wasserbaukommission vorgelegten Mehrjahres-Finanzplan.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über Beschwerden gegen Anordnungen der Wasserbaukommission sowie gegen die Veranlagungen der Liegenschaftssteuer.

⁵ Der Gemeinderat regelt die Übertragung der Veranlagung und des Bezugs der Liegenschaftssteuer mittels Vereinbarung.

Art. 6 Wasserbaukommission

¹ Die Wasserbaukommission ist zuständig für den Wasserbau und den ordentlichen Gewässerunterhalt. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Ausarbeitung von Ausführungsprojekten und deren Vollzug,
- b. die Anordnung und Organisation der Unterhaltsarbeiten,
- c. die Kontrolle der Unterhaltungspflicht durch Dritte sowie die Überwachung des einfachen Gewässerunterhalts durch die Anstösser und Anstösserinnen,
- d. die Anordnung einer standortgerechten Bestockung erosionsgefährdeter Ufer und Böschungen,
- e. die Anordnung von Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes oder von Ersatzmassnahmen auf Kosten der Verantwortlichen.

² Die Wasserbaukommission erarbeitet einen Mehrjahres-Finanzplan über 5 Jahre als Grundlage für die Festlegung des Steueransatzes.

³ Die Wasserbaukommission ist abschliessend zuständig für die Verwendung der zweckgebundenen Mittel gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2.

² Fassung gemäss Nachtrag vom 10. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

III. Liegenschaftssteuer

Art. 7 Steuersubjekt³

¹ Die Liegenschaftssteuer ist jährlich von allen natürlichen und juristischen Personen zu entrichten, die am 1. Januar Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Nutzniesserinnen oder Nutzniesser eines Grundstückes sind. Massgebend ist der Stand der Eigentums- bzw. Nutzniessungsverhältnisse per 1. Januar des betreffenden Jahres, der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch oder im Steuerregister gilt. Es erfolgen keine unterjährigen Rechnungen (pro rata temporis). Bei Handänderungen haben sich die Vertragsparteien untereinander zivilrechtlich über ihre Anteile an der Liegenschaftssteuer zu einigen.

² Die Gemeinde kann an Eigentümergemeinschaften gesamthaft oder nach Anteilen Rechnung stellen. Sie haften in allen Fällen solidarisch für die Forderungen.

Art. 8 Steuerobjekt

¹ Der Liegenschaftssteuer unterliegen sämtliche Grundstücke gemäss Art. 655 ZGB auf dem Gebiet der Gemeinde Giswil.

² Der Wert der Grundstücke richtet sich grundsätzlich nach dem für die Bemessung der Vermögenssteuer massgebenden Steuerwert.⁴

³ Unterliegt das steuerpflichtige Grundstück aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht der ordentlichen Vermögenssteuer natürlicher Personen oder liegt aus anderen Gründen für das betreffende Grundstück keine amtliche Steuerschätzung vor, richtet sich der Wert des Grundstücks nach dem Versicherungswert der obligatorischen Gebäudeversicherung⁵, in Fällen von Stockwerkeigentum nach dem Anteil am Gesamtversicherungswert des Gebäudes gemäss Wertquote. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die entsprechenden Versicherungspolizen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und ihr sämtliche Änderungen der Versicherungssumme umgehend mitzuteilen. Kommen Steuerpflichtige ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, veranlasst die Gemeinde auf Kosten der/des Steuerpflichtigen eine amtliche Schätzung der Liegenschaft. Als Steuerwert gilt in diesen Fällen der Neuwert des Grundstücks.⁶

Art. 9 Ausnahmen von der Steuerpflicht

Von der Liegenschaftssteuer sind befreit:

- a. der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,
- b. der Kanton und seine Anstalten, die Gemeinden und die öffentlichen Körperschaften und Anstalten, sowie die Zweckverbände von Gemeinden, soweit die Liegenschaften in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben stehen.

Art. 10 Steuersatz

¹ Die Liegenschaftssteuer beträgt 0.00 ‰ des Steuerwertes der Liegenschaft (Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements) bzw. 0.00 ‰ des Versicherungswertes oder des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung (Art. 8 Abs. 3 dieses Reglements).⁷

² Übersteigt der Bestand an zweckgebundenen Mitteln den ordentlichen Mittelbedarf für die nächsten drei Jahre, ist der Gemeindeversammlung eine Senkung des Satzes der Liegenschaftssteuer zu beantragen.

³ Fassung gemäss Nachtrag vom 10. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 10. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

⁵ vgl. Art. 21 des Gesetzes über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (GDB 213.7)

⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 10. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 23. November 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

Art. 11 Verwendung der Steuererträge

Die Erträge der Liegenschaftssteuer dürfen ausschliesslich für Aufgaben der Gemeinde im Bereich des Wasserbaus und des ordentlichen Gewässerunterhalts eingesetzt werden.

Art. 12 Veranlagung und Bezug⁸

¹ Veranlagung und Bezug der Liegenschaftssteuer kann gegen Ersatz der Kosten an Dritte übertragen werden.

² Für Mahnungen von Steuerbeträgen nach diesem Reglement werden zusätzlich mindestens CHF 30.00 bis maximal CHF 80.00 erhoben.

IV. Rechtsschutz

Art. 13 Beschwerderecht

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Wasserbaukommission sowie gegen die Veranlagung der Liegenschaftssteuer kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

V. Aufhebung von Wuhrgenossenschaften

Art. 14 Giswiler Wuhrgenossenschaften

¹ Mit Annahme dieses Reglementes wird den bestehenden Wuhrgenossenschaften "Lai" und "Grossteilerbäche" die Zustimmung zur Auflösung erteilt.

² Die Vermögenswerte der aufgehobenen Wuhrgenossenschaften werden in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 3 Abs. 3 übertragen. Die Wuhrgenossenschaften "Lai" und "Grossteilerbäche" sind verpflichtet, die Grundstücke, die sich in ihrem Eigentum befinden, an die Einwohnergemeinde abzutreten.

³ Sämtliche bestehenden Verträge der beiden Wuhrgenossenschaften mit Dritten werden von der Gemeinde übernommen.

Art. 15 Ausserkommunale Wuhrgenossenschaften

Für Liegenschaften im Gemeindegebiet von Giswil, die an der Wuhrgenossenschaft "Westliche Sarnersee Wildbäche" perimeterpflichtig sind, übernimmt die Gemeinde zu Lasten der Spezialfinanzierung die anfallenden Perimeterbeiträge.

⁸ Fassung gemäss Nachtrag vom 10. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Angenommen durch Urnenabstimmung vom 28. November 2004

Giswil, den 28. November 2004

Gemeinderat Giswil

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Otto Bürki

Hans Peter Wechsler

Genehmigung durch den Regierungsrat

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 21. Dezember 2004

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann